

22. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 1. Februar 1950

81/J

Anfrage

der Abg. K y s e l a, H o r n, W i m b e r g e r und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend die vorgesehene Verordnung zum Invalideneinstellungsgesetz, § 1
Abs.5, die die Einstellung von Invaliden bei den öffentlich-rechtlichen
Gebietskörperschaften regeln soll.

-.-.-.-.-

Es ist bekannt, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung
eine entsprechende Verordnung zu dem oben genannten Gesetz bereits ausge-
arbeitet hat, die auch die Zustimmung des Invalidenfürsorgebeirates fand,
jedoch wegen Einspruches des Bundeskanzleramtes nicht erlassen werden kann.

Während die Privatindustrie und die privaten Dienstgeber die Bestimmun-
gen des IEG. hinsichtlich der Einstellung von Invaliden bereits seit mehr als
3 Jahren erfüllen, ist die Einstellung von Invaliden bei den öffentlich-
rechtlichen Gebietskörperschaften nicht in jenem Ausmaße erfolgt, das dem
Gedanken des Gesetzes zugrunde liegt. Es ist nicht einzusehen, warum der
öffentliche Dienstgeber nicht auch seinen moralischen Verpflichtun-
gen endlich nachkommen soll.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler
die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, ehestens dafür zu sorgen, dass die
Verordnung zu § 1 Abs.5 des Invalideneinstellungsgesetzes ehestens erlassen
wird, damit die Erfüllung der Einstellungspflicht durch Bereitstellung der
Pflichtstellen im öffentlich-rechtlichen Dienst möglich wird?

-.-.-.-.-